

Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendberufshilfe der Stadt Chemnitz

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- (1) Die Stadt Chemnitz - das Jugendamt - fördert auf Grundlage des § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe nach Maßgabe dieser Richtlinie Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe durch Träger der freien Jugendhilfe.
- (2) Die Stadt Chemnitz - das Jugendamt - gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen auf der Grundlage des § 86 Abs. 1 und 2 SGB VIII ausschließlich für junge Menschen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Chemnitz (hierzu können ggf. Nachweise verlangt werden) im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsGemO für die Teilnahme an Erholungsmaßnahmen in den für Sachsen festgelegten Schulferien.
- (3) Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und § 11 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII.
- (4) Die Zuwendungsgewährung richtet sich zudem nach den im Bescheid verankerten Nebenbestimmungen.
- (5) Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach, auch wenn in der Vergangenheit Zuwendungen gewährt worden sind.

2 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert wird die Teilnahme von jungen Menschen im Alter von 7 bis 18 Jahren an Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe während der Schulferien. Teilnehmer ab 6 Jahre können gefördert werden, wenn sie Schüler sind. Teilnehmer bis 21 Jahre können gefördert werden, wenn sie zur Sicherung des Lebensunterhaltes Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen.
- (2) Gefördert wird die pädagogische Betreuung von jungen Menschen in den Schulferien während der Durchführung von Erholungsmaßnahmen gemäß § 11 SGB VIII.

3 Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfänger sind in Chemnitz ansässige Träger der freien Jugendhilfe oder Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz in Sachsen. Träger der freien Jugendhilfe außerhalb Sachsens sind zuwendungsberechtigt, wenn sie in Chemnitz ein Jugendhilfeangebot betreiben und dieses nachweislich die Ferienmaßnahme ausrichtet.
- (2)

Voraussetzung für alle Zuwendungsempfänger ist eine mit der Stadt Chemnitz abgeschlossene Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §

8a SGB VIII. Der satzungsgemäße Zweck des Trägers muss überwiegend der Jugendhilfe entsprechend § 1 Absatz (3) SGB VIII zugeordnet werden können.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Träger der freien Jugendhilfe müssen nach § 74 SGB VIII folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel ist mit Antragstellung zu bestätigen,
 - Gemeinnützige Ziele verfolgen,
 - Die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- (2) Die Inhalte und Charakter der Maßnahmen sind geprägt von Spaß, Erholung und gemeinsamer Freizeitaktivitäten mit Möglichkeiten zur aktiven Mitbestimmung und Mitgestaltung für alle Teilnehmer. Die Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen müssen zur sozialen Integration und zur Reproduktion von Lebens-, Lern- und Arbeitsfähigkeiten beitragen und die Gesundheit und körperliche Entwicklung ihrer Teilnehmer fördern. Für jede Maßnahme liegt ein dementsprechendes inhaltliches Konzept vor.
- (3) Die Maßnahmen müssen innerhalb Europas stattfinden.
- (4) Alle Betreuer müssen mindestens über eine gültige Jugendleitercard oder über einen pädagogischen Abschluss verfügen oder sich in pädagogischer Ausbildung befinden. Über die Eignung des eingesetzten Personals entscheidet der jeweilige Träger der Maßnahme.
- (5) Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend berufsbezogenen, schulischen (z. B. Klassenfahrten, Sprachreisen), parteipolitischen (z. B. Parteitage) sportlichen (z. B. Wettkämpfe, Trainingslager), religiösen (z. B. Kirchentage, Exerzitien, Konfirmandenfreizeiten, Kommunion, Rüstzeiten) oder kommerziellen Zwecken dienen bzw. bei denen andere konzeptionelle Schwerpunkte (z. B. Probelager, Wettkämpfe) die nicht der Erholung im freizeitpädagogischen Sinne dienen, im Mittelpunkt stehen, werden nicht gefördert.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Für jeden Chemnitzer Teilnehmer ohne Chemnitz-Pass gemäß Nr. 2 (1) dieser Richtlinie erhält der Träger der Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme 10,00 € je Tag und Teilnehmer (unabhängig vom Einkommen).
- (2) Für jeden Chemnitzer Teilnehmer mit gültigem Chemnitz-Pass oder Chemnitz-Pass K gemäß Nr. 2 (1) dieser Richtlinie erhält der Träger der Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme 30,00 € je Tag und Teilnehmer.
- (3) Für die pädagogische Betreuung von Chemnitzer Teilnehmern wird pro Tag und Betreuer eine Aufwandsentschädigung von 15,00 € gewährt. Die

Aufwandsentschädigung wird gewährt für einen Betreuer je angefangener Zehnergruppe, wenn dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- (4) Die Dauer der Maßnahme muss zusammenhängend mindestens 4 Tage (3 Übernachtungen) betragen. An- und Abreisetag gelten dabei als 1 Tag. Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass die Zuwendung für maximal 15 Tage im Jahr in Anspruch genommen wird.
- (5) Bei allen Reisen ist durch den Teilnehmer ein Eigenanteil von mindestens 10 % des regulären Reisepreises zu erbringen. Der Teilnehmerbeitrag für geförderte Chemnitzer Teilnehmer muss unter dem regulären Reisepreis liegen und ist separat auszuweisen. Die Ermäßigung des Reisepreises für geförderte Chemnitzer Teilnehmer muss mindestens der Höhe der Zuwendung entsprechen, die der Träger von der Stadt Chemnitz gemäß Nr. 5 dieser Richtlinie erhält. Der Träger weist in seinen Reiseverträgen sowohl den regulären Reisepreis als auch die Ermäßigung des Reisepreises entsprechend des Zuschusses gemäß dieser Richtlinie aus.
- (6) Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird ausgeschlossen, wenn der Reisepreis durch andere finanzielle Mittel der Stadt Chemnitz oder Dritte (z. B. EU, Bund, Land, Stiftungen) bis auf den Eigenanteil des Reiseteilnehmers bereits finanziert wird oder durch den Träger Fördermittel in Anspruch genommen werden, die nicht mit anderen öffentlichen Zuwendungen kombiniert werden dürfen. Dies gilt nicht, wenn eine Förderung durch Dritte ausschließlich für Teilnehmer gewährt wird, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Chemnitz haben.

Wenn der Träger für die Reise Zuwendungen von Dritten erhält, die den Reisepreis nur teilweise decken, dürfen die Zuwendungen nach dieser Richtlinie nachrangig zur anteiligen Finanzierung verwendet werden. Es gilt das Verbot der Doppelförderung.

Der Träger der Maßnahme ist verpflichtet, die Anspruchsberechtigung des Reiseteilnehmers zu prüfen (Ausschluss einer Doppelförderung).

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

- (1) Zuwendungsbehörde ist das Jugendamt der Stadt Chemnitz.
- (2) Für die Gewährung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages unter Verwendung des aktuell gültigen Antragsformulars. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für eine Maßnahme sind durch den Träger der freien Jugendhilfe bis sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme im Jugendamt der Stadt Chemnitz einzureichen. Die jeweils aktuell gültigen Formulare sind auf der Internetseite der Stadt Chemnitz erhältlich. Dem Antrag ist ein Kurzkonzzept (maximal eine Seite) zur Maßnahme beizufügen.
- (3) Im Rahmen der Antragstellung kann die Förderung für eine einzelne Maßnahme oder auch für mehrere Maßnahmen gebündelt (in einem Formular) beantragt werden. Im Falle der Antragstellung für mehrere Maßnahmen richtet sich die Frist zur Einreichung des Antrages nach dem Beginn der zuerst stattfindenden

Maßnahme. Die Maßnahmen, für die gebündelt eine Antragstellung erfolgt, müssen im selben Ferienzeitraum stattfinden.

6.2 Bewilligungsverfahren

- (1) Die Entscheidung über eine Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgt durch das Jugendamt der Stadt Chemnitz.
- (2) Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch Bescheid in einer Bearbeitungszeit von längstens zehn Arbeitstagen nach Vollständigkeit der Unterlagen.
- (3) Zuwendungsbescheide stehen im Falle einer noch nicht rechtswirksamen Haushaltssatzung für den Förderzeitraum unter dem Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung der Stadt Chemnitz.
- (4) Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gemäß § 30 SächsKomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.
- (5) Die Zuwendungsempfänger unterliegen der Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht. Folgende Änderungen bedürfen der Bewilligung und sind bis vor Reisebeginn mitzuteilen:
 - Änderungen, die den Bewilligungszeitraum betreffen;
 - Änderungen, die den Ort oder die Maßnahmebezeichnung betreffen;
 - Änderungen, die das Konzept betreffen;
 - Erhöhungen der Teilnehmerzahlen;
 - Erhöhungen der Betreueranzahl.

Hierzu ist das aktuell gültige Formular zur Änderungsmitteilung zu nutzen.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der gewährten Zuwendung erfolgt durch Auszahlungsantrag. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt nur im laufenden Haushaltsjahr.

6.4 Abrechnungsverfahren

- (1) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einer Teilnehmer- und Betreuerliste im Original. Die Teilnehmer- und Betreuerliste muss die Angaben zum Name, Wohnanschrift, Geburtsdatum mit Teilnahmebestätigung (Unterschrift des Teilnehmers oder eines Erziehungsberechtigten) beinhalten.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist schriftlich bis spätestens acht Wochen nach Ende des Bewilligungszeitraumes im Jugendamt der Stadt Chemnitz einzureichen. Hierzu ist der jeweils aktuell gültige Vordruck zu nutzen. Das jeweils aktuell gültige Formblatt für den Verwendungsnachweis ist auf der Internetseite der Stadt Chemnitz erhältlich.

7 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Aufgrund der Förderung von Teilnehmern und Betreuern verarbeitet das Jugendamt der Stadt Chemnitz im Rahmen des Zuwendungsverfahrens (Verwendungsnachweisprüfung) personenbezogene Daten. Mit Verwendungsnachweis reicht der Zuwendungsempfänger eine Teilnehmer- und Betreuerliste ein. Anhand der eingereichten Teilnehmer- und Betreuerliste prüft das Jugendamt, ob die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt sind.
- (2) Das Jugendamt der Stadt Chemnitz verarbeitet im Zuwendungsverfahren die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Wohnanschrift, Geburtsdatum.
- (3) Die vollständigen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten enthält das Informationsblatt zum Datenschutz. Mit dem Antrag und Änderungsmitteilung erklärt der Träger der freien Jugendhilfe, dass er den Inhalt des Informationsblattes zum Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung zur Kenntnis genommen hat und an die Teilnehmer und Betreuer ausgereicht wurde.
- (4) Betreffend die Verwendung zu Förderzwecken und Übermittlung der personenbezogenen Daten der Teilnehmer und Betreuer der Maßnahme an das Jugendamt sind die Träger der freien Jugendhilfe Verantwortliche im Sinne der DSGVO.

8 Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung

- (1) Werden Zuwendungen für einen anderen als im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit dem Zuschuss verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, so kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen werden. Die Zuwendung wird widerrufen, wenn sich die Anzahl an geförderten Teilnehmern und/oder Betreuern und/oder Tagen verringert.
- (2) Die Bewilligung wird unverzüglich zurückgenommen, wenn der Zuwendungsempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Die Bewilligung kann außerdem widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht in einer gesetzten Frist vorgelegt wird.

Soweit der Zuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten (Nr. 6.2 (5) dieser Richtlinie) nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Bewilligung ebenfalls widerrufen werden.
- (3) Soweit ein Bescheid widerrufen oder zurückgenommen wird, ist der Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen.
- (4) Der Rückzahlungsanspruch wird mit Zugang des Rücknahme- bzw. Widerrufbescheides beim Zuschussempfänger fällig und ist ab dem Tage der

Auszahlung nach Maßgabe des § 50 Abs. 2a SGB X in der jeweiligen geltenden Fassung (derzeit 5 % über dem Basiszinssatz) zu verzinsen.

9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft und findet ab dem Förderjahr 2023 Anwendung. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugenderholung der Stadt Chemnitz vom 01.01.2019, in der Fassung der 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugenderholung der Stadt Chemnitz vom 01.01.2019, außer Kraft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlechter.